

ment du dépôt avant que l'on n'ait percé, pour les quatre projets, des galeries de sondages et que l'on ne soit en possession de tous les résultats?

Dans le cas contraire, selon quels critères et quels principes d'évaluation le Conseil fédéral prendra-t-il une décision?

4. Il existe plusieurs critères et valeurs limites de géologie et d'hydrologie en ce qui concerne la perméabilité, la porosité, la qualité de l'eau, l'érosion, le comportement sismique et les propriétés du point de vue du génie civil. Selon quel ordre de priorité et dans le cadre de quelles valeurs limites le Conseil fédéral pense-t-il prendre sa décision?

5. S'il existe déjà un catalogue des critères et des valeurs limites, par qui a-t-il été établi? Peut-on avoir l'assurance qu'il a été élaboré par des spécialistes indépendants?

6. A propos de la sécurité du dépôt, on a dit à plusieurs reprises que celui-ci serait scellé et que l'accès serait rendu impossible. Cela veut-il dire qu'il ne serait plus possible de surveiller le contenu du dépôt, d'effectuer des réparations ou de déplacer les déchets?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1993

1./2. Zum Projekt eines Endlagers für kurzlebige Abfälle ist dem «nagra-report» 4/92 zu entnehmen: «Ziel der laufenden Untersuchungen ist es, Ende der neunziger Jahre mit dem Bau der Anlage zu beginnen. An den Standorten Oberbauenstock (Mergel) und Piz Pian Grand (Kristallin) sind die geologischen Untersuchungen abgeschlossen, an den Standorten Wellenberg (Mergel) und Bois de la Glaive (Anhydrit) sind die Abklärungen noch im Gange. In der ersten Hälfte des nächsten Jahres dürfte eine ausreichende Uebersicht über die vorhandenen Standortmöglichkeiten vorhanden sein, so dass Ende 1993/Anfang 1994 die Standortwahl getroffen werden kann.»

Im Beschluss vom 1. Oktober 1990 hat der Bundesrat festgehalten, der Entscheid über die Ausführung der zweiten Sondierphase werde sistiert, bis für alle Standorte möglichst vergleichbare geologische Aussagen gemacht werden können. An dieser Forderung hält der Bundesrat auch heute noch fest. Da an den Standorten Wellenberg und Bois de la Glaive die Untersuchungen und Auswertungen noch im Gange sind, ist es dem Bundesrat nicht möglich, zur Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse Stellung zu nehmen.

Bei den zur Diskussion stehenden potentiellen Endlagerstandorten handelt es sich um Gebiete mit unterschiedlichen geologischen und topographischen Voraussetzungen, zu denen zu Beginn der Untersuchungen unterschiedliche Vorkenntnisse vorlagen. Jede der drei untersuchten Gesteinsarten und jeder der vier untersuchten Standorte verlangen ein differenziertes Untersuchungsprogramm, um zu vergleichbaren Aussagen zu gelangen. Die «möglichst vergleichbaren geologischen Aussagen» können sich daher nicht auf einen buchhalterischen Vergleich nach Untersuchungsaufwand und Bohrmetern beziehen. Es geht vielmehr um einen vergleichbaren Aussagegehalt der Untersuchungsergebnisse an den verschiedenen Standorten.

3. Der Bundesrat ist nie davon ausgegangen, dass alle der zur Diskussion stehenden vier Standorte durch einen Sondierstollen zu erschliessen seien. Schon in seiner Antwort auf parlamentarische Anfragen aus dem Jahre 1989 hat der Bundesrat festgehalten: «Zu gegebener Zeit wird es unumgänglich sein, Prioritäten zu setzen und einen Vorentscheid zu treffen, welche oder welcher der zur Diskussion stehenden Standorte mit Schwergewicht zu untersuchen sind oder ist. Aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es nicht tragbar, für den Bau eines Endlagers gleichzeitig an mehreren Standorten Sondierstollen bis in den Endlagerbereich vorzutreiben, was pro Standort

Kosten in der Grössenordnung von 50 bis 100 Millionen Franken zur Folge hätte.»

4. Die Sicherheit eines Endlagers wird durch ein System von mehrfachen, gestaffelten Barrieren gewährleistet und beruht auf dem Prinzip, dass bei der Abnahme der Wirksamkeit eines Rückhaltemechanismus immer noch mehrere andere bestehenbleiben. Die Endlagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Formationen dient dazu, dass die technischen Barrieren zur Gewährleistung der Langzeitsicherheit durch natürliche Barrieren unterstützt werden. Auch die vom Interpellanten erwähnten geologisch-hydrologischen Parameter können sich gegenseitig beeinflussen und wirken in ihrer Gesamtheit, weshalb an einzelne Parameter keine eigentlichen Grenzwerte gestellt werden können. Die von den Behörden in der Beurteilung der Sicherheit eines Endlagerprojektes zur Anwendung kommenden Kriterien beziehen sich daher auf die Beurteilung der radiologischen Auswirkungen des Gesamtsystems und nicht auf Grenzwerte einzelner Systemparameter.

Für die sicherheitstechnischen Aspekte der Standortwahl wird es primär darum gehen, den Nachweis zu erbringen, dass am betreffenden Standort das Zusammenspiel der einzelnen geologischen Faktoren die Einhaltung der von den Sicherheitsbehörden vorgegebenen Schutzziele erwarten lässt. Ob am betreffenden Standort der Betrieb des Endlagers später auch wirklich aufgenommen wird, hängt davon ab, ob die für den vorläufigen Standortentscheid vorhandenen Daten beim Vortrieb des Sondierstollens bestätigt werden können.

5. Die Sicherheitsanforderungen, die von einem Endlager zu erfüllen sind, sind in der Richtlinie R-21 «Schutzziele für die Endlagerung radioaktiver Abfälle» der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) und der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) festgehalten. Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung (Agneb) stellte eine Liste «nicht-nuklearer Aspekte» auf, welche im wesentlichen den bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Standortes zur Anwendung kommenden Anforderungen entspricht.

Die aus dem Jahre 1980 stammende Richtlinie für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Schweiz ist in ihrem Grundsatz heute immer noch richtig. Sie wird zur Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen gegenwärtig überprüft.

6. Nach dem heutigen Gesetz müssen Endlager so gebaut sein, dass nach deren Verschluss keine spätere Ueberwachung mehr notwendig ist. Die Forderung verbietet aber nicht, eine langfristige Ueberwachung vorzusehen. Wenn die Ueberwachung der Umgebung eines Endlagers aus Gründen der langfristigen Bestätigung der Sicherheit wünschbar erscheint, muss sorgfältig abgeklärt werden, ob die Ueberwachung die Sicherheit des Lagers an sich nicht herabsetzt. Die Ueberwachung des Endlagers nach dessen Verschluss darf aber nie als Ersatz für ein grundsätzlich sicheres Lagerkonzept oder als Kompensation für einen ungenügenden Standort betrachtet werden.

Nach Aussagen der Nagra soll die Ueberwachung der Anlage als zweistufiges Verfahren durchgeführt werden. Zur Zeit des eigentlichen Einlagerungsbetriebes wird die Ueberwachung des Lagers selbst erfolgen. Nach Abschluss der Verfüllung des Zugangsstollens wird die Umgebung des Endlagers durch geeignete Methoden überwacht werden. Obwohl gesetzlich nicht gefordert, wird die Anlage also als überwachbare, kontrollierbare Anlage konzipiert. Während der Einlagerungsphase werden keine speziellen Vorkehrungen zur Rückholbarkeit der Abfälle getroffen. Die verantwortlichen Instanzen nehmen damit in Kauf, dass – sollte unerwartet eine Rückholung der Abfälle erforderlich werden – für diese Tätigkeit ein erhöhter Aufwand betrieben werden müsste.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Verschieden – Renvoyé

Interpellation Iten Joseph Standortwahl für Nagra-Bohrungen

Interpellation Iten Joseph Forages de la Cedra. Emplacements

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3461
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	631-632
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 496

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.